

II-2899 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 10 072/72-1.1/77

Angebliche Weitergabe von Ergebnissen aus Stellungen-Untersuchungen an die Privatwirtschaft;
Anfrage der Abgeordneten BLECHA und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 1414/J

1359 IAB

1977 -11- 14

zu 1414/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat BLECHA und Genossen am 18. Oktober 1977 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1414/J, betreffend die angebliche Weitergabe von Ergebnissen aus Stellungen-Untersuchungen an die Privatwirtschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß "Unternehmungen der Privatwirtschaft Zugang zu Ergebnissen aus den Stellungen-Untersuchungen haben." Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich ein Wehrpflichtiger im Falle einer Bewerbung um einen Arbeitsplatz auf positive Untersuchungsergebnisse beruft, weil die Ergebnisse der medizinischen und psychologischen Untersuchungen dem Untersuchten auf dessen Wunsch zur Verfügung stehen (§ 21 Abs. 7 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 385/1977).

Da auf Grund der Formulierungen im Bericht des Lehrlingsmagazins "WIR" der unzutreffende Eindruck entstehen konnte, daß derartige Untersuchungsergebnisse von Dienststellen des Bundesheeres an Privatfirmen

- 2 -

weitergegeben werden, wurde der genannten Zeitschrift bereits am 30. September 1977 eine diesbezügliche Klarstellung übermittelt.

Zu 2:

Auch vor dem Inkrafttreten des § 21 Abs. 7 leg.cit. wurden keinerlei Stellungsdaten an die Privatwirtschaft weitergegeben.

Zu 3:

Um jeglichen Mißbrauch von Untersuchungsergebnissen der Wehrpflichtigen auszuschließen, besteht für diesen Bereich ein System spezieller Sicherheitsvorkehrungen. Zunächst sind die Zugriffs- und Abfragemöglichkeiten auf wenige Dienststellen und innerhalb dieser Dienststellen wieder auf wenige Bedienstete beschränkt. Ferner gelangt ein besonderer, ständig wechselnder Sicherheitscode zur Anwendung. Darüber hinaus besteht für die mit Stellungsdaten befaßten Dienststellen ein generelles Verbot, derartige Daten an Dritte weiterzugeben. Eine allfällige Weitergabe wurde ausdrücklich an die Genehmigung des Ministeriums gebunden, wobei einer Freigabe solcher Daten nur unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 7 des Wehrgesetzes zugestimmt wird. Was schließlich den Datenschutz im Bereich der Stellungskommissionen betrifft, so wird das Personal dieser Kommissionen laufend über die bestehenden Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten belehrt.

M. November 1977

